

• Was wird mit der Bildungsprämie gefördert?

Mit dem durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung initiierten und geförderten Programm der Bildungsprämie soll die individuelle berufliche Weiterbildung von erwerbstätigen Personen gefördert werden. Die individuelle berufliche Weiterbildung zielt auf das Fortkommen im ausgeübten Beruf, auf einen Berufswechsel oder auf den Erhalt bzw. die Entwicklung der Beschäftigungsfähigkeit. Die Bildungsprämie besteht aus drei Komponenten: Prämiegutschein, Weiterbildungssparen und Weiterbildungsdarlehen (Letzteres ist noch nicht in Kraft). Die drei Komponenten können kumuliert genutzt werden.

Prämiegutschein: Prämiegutscheine richten sich an geringverdienende Erwerbstätige. Die Zuwendung beträgt 50 % der Kurs- bzw. Prüfungsgebühren bis zu einem maximalen Betrag von 500,00 €, wenn mindestens die gleiche Summe als Eigenanteil geleistet wird. Der Prämiegutschein kann einmal pro Kalenderjahr beantragt werden.

Spargutschein: Unabhängig vom Einkommen können Erwerbstätige eine Entnahme aus dem Ansparguthaben nach dem Vermögensbildungsgesetz zu Weiterbildungszwecken tätigen, auch wenn die Sperrfrist noch nicht abgelaufen ist. Die Arbeitnehmersparzulage geht dabei nicht verloren.

• Wer kann den Prämiegutschein in Anspruch nehmen?

Erwerbstätige, deren zu versteuerndes Jahreseinkommen unter 25.600 € bzw. 51.200 € bei gemeinsam Veranlagten liegt (entsprechend § 2a des Wohnungsbau-Prämiengesetzes, Stand: 11/2009)

Dies schließt folgende Personengruppen ein:

- Beschäftigte in Mutterschaftsurlaub oder Elternzeit sowie Berufsrückkehrer/innen
- geringfügig Beschäftigte (ohne andere Hauptbeschäftigung)
- mithelfende Familienangehörige, die im Betrieb eines Familienmitglieds unentgeltlich tätig sind und für die keine Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden (ohne andere Hauptbeschäftigung)
- mitarbeitende (Teil-)Inhaber/innen von Unternehmen (ohne andere Hauptbeschäftigung)

Nicht berechtigt sind:

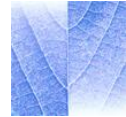
- Nichterwerbstätige, wie z. B. Schüler/innen, Studenten/innen, Auszubildende, Personen im Ruhestand oder nach Geschäftsaufgabe; Nichterwerbstätige
- Personen, die öffentliche Leistungen beziehen (ALG I- und ALG-II-Bezieher/innen; auch Arbeitnehmer/innen, die Kurzarbeitergeld beziehen) und Personen in öffentlich geförderter Beschäftigung (MAE, ÖBS, ABM)
- Personen, die nicht befugt sind, in Deutschland zu arbeiten (ohne Arbeitserlaubnis)
- *Sonderfall:* Erwerbstätige und Selbstständige, deren Erwerbseinkommen unter den Regelleistungen der Grundversicherung liegt und die daher aufstockende Leistungen nach dem SGB II erhalten, können den Prämiegutschein in Anspruch nehmen.

• Welche Weiterbildungen werden mit dem Prämiegutschein gefördert?

Der Prämiegutschein kann für individuelle berufliche Weiterbildungen und Prüfungen beantragt werden. Prüfungen können auch ohne vorherigen Kurs finanziert werden, sofern die Ableistung des Kurses für die Prüfung nicht obligatorisch ist.

Folgende Weiterbildungsformen werden nicht gefördert:

- betriebliche Weiterbildung und arbeitsplatzbezogene Anpassungsfortbildung (z. B. betriebspezifische Weiterbildung; Weiterbildung, die durch den Arbeitgeber finanziert werden müssen, z. B. Schulungen nach § 37 Abs. 6 BetrVG)
- freizeitorientierte Weiterbildung
- staatlich geförderte oder förderfähige Weiterbildung (z. B. nach dem AFBG, § 79 SGB III)
- Informationsveranstaltung, Fachtagung, Kongress und Messe
- Weiterbildung in Form von Einzelunterricht



• **Wie wird der Prämiegutschein eingelöst?**

Die Prämienberatungsstelle stellt einen Prämiegutschein aus, der eine Gültigkeit von 3 Monaten hat. In dieser Zeit muss der Prämiegutschein bei einem - auf dem Gutschein benannten - Bildungsanbieter eingereicht werden. Dabei darf die Bildungsmaßnahme nicht bereits begonnen oder durch den/die Gutscheininhaber/in gebucht sein. Die Abrechnung des Prämiegutscheins erfolgt durch den Bildungsanbieter.

• **Wer kann den Spargutschein in Anspruch nehmen?**

Erwerbstätige, die unabhängig vom Einkommen über ein Sparguthaben nach dem Vermögensbildungsgesetz verfügen. Alternativ kann auch das Ansparguthaben des Ehegatten genutzt werden. Bei Anlagen im arbeitgebenden Unternehmen (Mitarbeiterbeteiligung) ist das schriftliche Einverständnis des Arbeitgebers erforderlich.

Dies schließt folgende Personengruppen ein:

- Beschäftigte in Mutterschaftsurlaub oder Elternzeit sowie Berufsrückkehrer/innen
- geringfügig Beschäftigte (ohne andere Hauptbeschäftigung)
- mithelfende Familienangehörige, die im Betrieb eines Familienmitglieds unentgeltlich tätig sind und für die keine Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden (ohne andere Hauptbeschäftigung)
- mitarbeitende (Teil-)Inhaber/innen von Unternehmen (ohne andere Hauptbeschäftigung)

Nicht berechtigt sind:

- Nichterwerbstätige, wie z. B. Schüler/innen, Studenten/innen, Auszubildende, Personen im Ruhestand oder nach Geschäftsaufgabe; Nichterwerbstätige
- Personen, die öffentliche Leistungen beziehen (ALG I- und ALG-II-Bezieher/innen) und Personen in öffentlich geförderter Beschäftigung (MAE, ÖBS, ABM)
- Personen, die nicht befugt sind, in Deutschland zu arbeiten (ohne Arbeitserlaubnis)
- *Sonderfall:* Erwerbstätige und Selbstständige, deren Erwerbseinkommen unter den Regelleistungen der Grundsicherung liegt und die daher aufstockende Leistungen nach dem SGB II erhalten, können den Prämiegutschein in Anspruch nehmen.

• **Welche Weiterbildungen werden mit dem Spargutschein gefördert?**

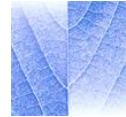
Der Spargutschein kann für individuelle berufliche Weiterbildungen und Prüfungen genutzt werden, wobei die Entnahme aus dem Ansparguthaben mindestens 30 € betragen muss. Prüfungen können auch ohne vorherigen Kurs finanziert werden, sofern die Ableistung des Kurses für die Prüfung nicht obligatorisch ist.

Dabei werden folgende Weiterbildungsformen nicht gefördert:

- betriebliche Weiterbildung und arbeitsplatzbezogene Anpassungsfortbildung (z. B. betriebspezifische Weiterbildung; Weiterbildung, die durch den Arbeitgeber finanziert werden müssen, z. B. Schulungen nach § 37 Abs. 6 BetrVG)
- freizeitorientierte Weiterbildung
- staatlich geförderte oder förderfähige Weiterbildung (z. B. nach dem AFBG, § 79 SGB III)
- Informationsveranstaltung, Fachtagung, Kongress und Messe
- Weiterbildung in Form von Einzelunterricht

• **Wie wird der Spargutschein eingelöst?**

Die Prämienberatungsstelle stellt einen Spargutschein aus, der bei einem - auf dem Gutschein benannten - Bildungsanbieter eingereicht werden kann. Der Spargutschein kann auch für die Bildungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, bei denen bereits eine Anmeldung erfolgt ist oder der Kurs bereits begonnen hat. Die Einlösung des Spargutscheins erfolgt durch den/die Gutscheininhaber/in bei dem Finanzinstitut, das die Anlage führt. Der aus dem Ansparguthaben entnommene Betrag muss innerhalb von drei Monaten für Weiterbildungszwecke verwendet werden. Weitere spezifische Fragen zur Entnahme und der finanziellen Folgen muss der/die Interessent/in bei dem Finanzinstitut erfragen.



Berliner Beratungsstellen

• Wo kann ich einen Prämien- und Spargutschein beantragen?

Die Beantragung eines Prämien- oder Spargutscheins erfolgt in der Prämienberatung. In der Prämienberatung werden die persönlichen Voraussetzungen und das Weiterbildungsziel geklärt und es ist für die Ausstellung des Gutscheins zwingend. Es werden drei geeignete Weiterbildungsanbieter ermittelt, bei denen der Prämien- oder Spargutschein eingelöst werden darf. Für eine Prämienberatung vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Beratungstermin bei einer der folgenden Berliner Prämienberatungsstellen. Das Beratungsgespräch ist kostenlos.

kontinuum e. V.

Ansprechpartner: Andreas Reinhardt und Asta Sandhof

Ziegelstraße 30, 10117 Berlin

Tel.: 030-28 59 83 82

E-Mail: info@kontinuum-berlin.de

Verkehrsanbindung:

- S-Bahn: Friedrichstraße, Oranienburger Straße

- U-Bahn: Oranienburger Tor

- Straßenbahn: M1, M12 bis Oranienburger Tor

Weiterbildungsdatenbank Berlin

Ansprechpartner: Klaus Kapr

Neue Schönhauser Straße 10, 10178 Berlin

Tel.: 030-28 38 42 33

E-Mail: kapr@euopublic.de

Verkehrsanbindung:

- S-Bahn: Hackescher Markt

- U-Bahn: U8 Weinmeisterstraße

- Straßenbahn: M1, M4, M5, M6 Hackescher Markt

Jobassistenz

Ansprechpartnerinnen: Sylvia Kotte und Laura Kovac

Rudi-Dutschke-Straße 5, 10969 Berlin

Tel.: 030-27 87 33 141

E-Mail: s.kotte@jobassistenz-berlin.de

l.kovac@jobassistenz-berlin.de

Verkehrsanbindung:

- U-Bahn: U6 Kochstraße

- Bus: M29 Charlottenstraße

- Bus: 248 Lindenstraße/Oranienstraße

Inpäd e. V.

Weiterbildung und Beratung für Frauen

Manfred-von-Richthofen-Straße 2, 12101 Berlin

Tel.: 030-68 97 72-0

E-Mail: info@inpaed-berlin.de

Verkehrsanbindung:

- U-Bahn: U6 Platz der Luftbrücke

- Bus: 104, 248

Frauzentrum "Marie" e.V.

Ansprechpartner: Karin Gaulke und Dr. Viola Godemann

Flämingstr. 122 (Havemann-Center), 12689 Berlin

Tel.: 030-97 891 001

E-Mail: [info\(bei\)frauzentrum-marie.de](mailto:info(bei)frauzentrum-marie.de)

Verkehrsanbindung: S7 bis Ahrensfelde, Bus 197 Flämingstraße, Tram 8, 16

Freitag zusätzlich FIONA-Infoline 0180 11 34 662



Jobassistenz Spandau

Ansprechpartnerin: Annik Jebe, Laura Kovac
Brunsbütteler Damm 75, 13581 Berlin
Tel.: 030-27 87 33 150
E-Mail: spandau@jobassistenz-berlin.de

• Welche Unterlagen muss ich zur Prämienberatung mitbringen?

- Lichtbildausweis (Personalausweis, Pass, Führerschein etc.)
- wenn Sie kein EU-Bürger sind: eine Aufenthaltserlaubnis
- bei Interesse an einem Prämiegutschein: Einkommensteuerbescheid des letzten oder vorletzten Jahres, ersatzweise auch: Nichtveranlagungsbescheinigung oder Lohnbescheinigung des Arbeitgebers mit Selbstauskunft zum Einkommen

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.bildungspraemie.info sowie unter der kostenlosen, bundesweiten Informationshotline 0800-26 23 000.